



## Beschlussvorlage

Nr: BV-148/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.07.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Prüfoption Netzgesellschaft

#### Beschlussvorschlag

Das im Konzessionsvertrag vereinbarte „Prüfungsrecht Netzgesellschaft“ wird nicht in Anspruch genommen.

#### Sachverhalt

Die Rheingauer Kommunen und Schlangenbad haben bei der Verhandlung der ab dem 01.01.2013 laufenden Konzessionsverträge eine sehr flexible Vertragsgestaltung erreicht. Alle 5 Jahre kann die Gründung einer Netzgesellschaft gemeinsam mit der Süwag geprüft werden (Anm. Geisenheim hat bereits früher einen Konzessionsvertrag abgeschlossen, ein gleichlautendes Prüfungsrecht wurde aber zugesichert).

In diesem Jahr 2022 gibt es die Möglichkeit, das Prüfungsrecht aus dem Vertrag wahrzunehmen. Da die Gründung einer Netzgesellschaft überhaupt nur dann Sinn macht, wenn das Netzgebiet eine gewisse Größe hat, haben die Rheingauer Bürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schlangenbad und der Süwag in der Vergangenheit einen Workshop durchgeführt, um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob die „Prüfoption“ tatsächlich in Anspruch genommen werden soll. Die damalige Erkenntnis war, dass eine Netzgesellschaft durchaus eine positive Rendite erwirtschaften kann, es jedoch verschiedene Einflussfaktoren, welche die Rendite nachhaltig und negativ beeinflussen, gibt.

Eine positive Rendite der Netzgesellschaft zeigt nur das Ergebnis auf Gesellschaftsebene. Sofern das benötigte Eigenkapital für die Beteiligung an einer Netzgesellschaft finanziert werden muss (was im Regelfall bei den Kommunen der Fall ist), muss auf Gesellschafterebene vom Ergebnis der Netzgesellschaft Zins und Tilgung bestritten werden. Ein Problem hierbei ist, dass das zukünftige Zinsniveau nach Ablauf der Zinsbindung für eine Nachfinanzierung auch heute noch nicht abzuschätzen ist, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Netzgesellschaft gefährdet wäre.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass weiterer Kapitalbedarf über die Anfangsinvestitionen bei Gründung einer Netzgesellschaft hinaus entsteht. Sollten Investitionen in das Netz über die Höhe der kalkulatorischen Abschreibung hinaus nötig sein, müssen entweder Gewinne der Gesellschaft einbehalten, die Investitionen über einen Kapitalnachschuss der Gesellschafter finanziert oder die Investitionen fremdfinanziert werden. Gerade im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektromobilität sind hohe Investitionen in den Ausbau der Netze notwendig, dieses Kapital müsste dann von der Gesellschaft getragen werden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass es zu negativen gewerbesteuerlichen Auswirkungen kommen kann.

Positive Effekte der Gründung einer Netzgesellschaft sind in erster Linie der Einfluss auf den Stromnetzausbau, z.B. die Entscheidungsmöglichkeit, in welchem Ortsteil investiert wird. Weiterhin können Erlöse aus den Pachtzinszahlungen generiert werden und es kann eine Steigerung der Wahrnehmung der kommunalen Verwaltung als Dienstleister zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge entstehen.

Bei entsprechenden Tilgungsleistungen werden darüber hinaus Vermögenswerte aufgebaut.

Der von den Kommunen zu erbringende Anteil an der Netzgesellschaft bei einer Beteiligung von 51% zwischen 800.000 Euro und 2.2 Mio Euro, die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt nach Steuern 4,26%. Diese Kostenangaben beziehen sich auf die Untersuchung aus dem Jahr 2013. (Haben sich, jedoch im Wesentlichen nur etwas verändert).

Insofern erscheint im Rahmen der ersten Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht die Gründung einer Netzgesellschaft mit der Süwag nur sinnvoll, wenn ausreichend große Haushaltsmittel zu Verfügung ständen und ein gewisses Finanzrisiko eingegangen werden soll. In der derzeitigen krisenbedingten Finanzsituation ist dieser Investitionsbedarf jedoch nur schwer zu erbringen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Gründung einer Netzgesellschaft ist der Zugewinn an Einfluss auf Investitionsentscheidungen. Dieser Einfluss gegenüber dem Konzessionsvertrag fällt aber nach Prüfung gering aus.

Bei einer Netzgesellschaft gelten wie bei einem Konzessionsvertrag dieselben rechtlichen Vorgaben, so ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, jedem einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen. Dies bedeutet zunächst eine allgemeine Versorgungspflicht. Alle Verbraucher am Ort haben Anspruch auf die Versorgung; jeder Stromerzeuger kann den Anschluss an das Netz zwecks Einspeisung verlangen, es gibt eine Anschlusspflicht. Bereits heute finden regelmäßige Abstimmungen zwischen der Netzgesellschaft Syna und den jeweiligen Bauämtern über kurz- und mittelfristige Baumaßnahmen beider Parteien statt, Investitionen in das Netz werden also auch heute schon intensiv abgestimmt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Gründung einer Netzgesellschaft auch keine nennenswerten größeren Einflussmöglichkeiten der Kommunen geschaffen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der ersten Einschätzungen und der vorliegenden Ergebnisse die Prüfoption zur Gründung einer Netzgesellschaft mit der Süwag zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen und das damit verbundene unternehmerische Risiko nicht eingegangen werden sollte.

Investitionen oder Beteiligungsmodelle bei der Produktion von regenerativen Energien für das Stadtgebiet scheinen eine wesentlich bessere Option zu sein. Weiterhin ist der Ausbau regenerativer Energien für die Liegenschaften zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion und das Anbieten von Beratungsleistungen ein wichtiger Faktor zum städtischen Beitrag der Energiewende.

Oestrich – Winkel, 05.07.2022

Dezernatsleiter